

# Vertrag für Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten

Zwischen \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

nachstehend Praktikumsstelle genannt,

und

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

nachstehend Praktikant/Praktikantin<sup>1</sup> genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Art, Dauer und Ziel des Orientierungspraktikums

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ wird ab \_\_\_\_\_

zum Zwecke der Berufsorientierung bzw. Berufsfindung als Orientierungspraktikantin/ Orientierungspraktikant<sup>1</sup> eingestellt.

Das Orientierungspraktikum endet mit Ablauf des \_\_\_\_\_.

Das Orientierungspraktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld im Blick auf eine evtl. Berufsausbildung oder Fachstudium.

Die Anleitung erfolgt durch Frau/Herrn \_\_\_\_\_.

Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis.

## § 2

### Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Auf das Praktikantenverhältnis findet die Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 3

### Probezeit

Die ersten drei Monate des Orientierungspraktikums gelten als Probezeit.

**§ 4**  
**Dauer der regelmäßigen täglichen  
und durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit**

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Orientierungspraktikantin/des Orientierungspraktikanten<sup>1</sup> richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

**§ 5**  
**Praktikumsvergütung**

Die Orientierungspraktikantin/Der Orientierungspraktikant<sup>1</sup> erhält eine monatliche Praktikumsvergütung entsprechend § 4 der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (z. Zt. \_\_\_\_\_Euro).

**§ 6**  
**Gewährung von Erholungs-, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung**

Die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO).

**§ 7**  
**Beendigung des Orientierungspraktikums**

- (1) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis nur gekündigt werden
- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
  - b) von der Orientierungspraktikantin bzw. von dem Orientierungspraktikanten mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.

**§ 8**  
**Verschwiegenheitspflicht**

Die Orientierungspraktikantin/Der Orientierungspraktikant<sup>1</sup> unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger des Praktikums nach der KAO Beschäftigten.

**§ 9**  
**Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit**

Für das Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit gelten die Bestimmungen der KAO in sinngemäßer Anwendung.

**§ 10**  
**Sozialversicherung**

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden sozialversicherungspflichtigen Bestimmungen.

**§ 11**  
**Nebenabreden**

Nebenabreden zum Praktikantenvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

---

---

---

**§ 12**  
**Ausfertigungen**

Der Praktikumsvertrag wird \_\_\_\_fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Einrichtung, die das Orientierungspraktikum durchführt und die Orientierungspraktikantin/der Orientierungspraktikant<sup>1</sup> sowie \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Praktikumsstelle

\_\_\_\_\_  
Praktikantin/Praktikant<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Bei Minderjährigen  
(gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin<sup>1</sup>)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.